

## Ausschreibungstext

**Antragstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel**

14473 Potsdam 76974

Aufruf zur Antragstellung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg für -Junge Leute machen sich selbständig- (Gründerwerkstätten für junge Leute).

Der Aufruf zur Antragstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel (Mittel des Europäischen Sozialfonds und Landesmittel).

#### 1. Ausgangssituation.

Im Nov. 2006 waren in Brandenburg knapp 25.000 junge Menschen im Alter unter 25 Jahren arbeitslos. Auch wenn dies im Vergleich zum Vorjahresmonat 4,2% weniger sind und es erste Anzeichen dafür gibt, dass mit einem allmählichen wirtschaftlichen Aufschwung auch die beruflichen Chancen der Jugendlichen wachsen, hat für die Brandenburger Landesregierung die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor hohe Priorität. Denn angesichts eines negativen Wanderungssaldos bei jungen Leuten, der demographischen Entwicklung und einem sich abzeichnenden Bedarfs an jungen Fachkräften sind auch künftig gezielte Maßnahmen für die Integration junger Menschen in Beschäftigung erforderlich.

Neben den Anstrengungen des Landes bei der Förderung der Erstausbildung werden mit der Landesinitiative -Junge Leute starten durch- ab 2006 u.a. erfolgreiche Maßnahmen der Initiative -Jugend 2005- weitergeführt, die Jugendliche dabei unterstützen, nach ihrer Ausbildung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu kommen oder eine selbständige Erwerbsarbeit aufzunehmen. Hierbei werden sie durch das Angebot -Junge Leute machen sich selbständig- unterstützt. -Junge Leute machen sich selbständig- gehört zur landesweiten Gründungsförderungsinitiative -Gründungsnetz Brandenburg-.

In Brandenburg und Berlin sind jeweils 9 Prozent der Jugendlichen im Alter zwischen 18 und 24 Jahren selbständig bzw. befinden sich im Gründungsprozess. Damit liegen Brandenburg und Berlin nicht nur weit über den anderen ostdeutschen Ländern (4,9 Prozent), sondern auch weit über dem bundesdeutschen Durchschnitt (5,4 Prozent). Diese verstärkte Neigung Brandenburger Jugendlicher zur Selbständigkeit ist mit großer Wahrscheinlichkeit u.a. auf eine verbesserte Grundeinstellung der Jugendlichen bezüglich der Gründungschancen in ihrer Region zurückzuführen, die nicht zuletzt auch durch die Gründerwerkstätten für junge Leute positiv beeinflusst wurde. Die Förderung -Junge Leute machen sich selbständig- soll deshalb fortgesetzt werden, basierend auf den bisherigen Erfahrungen. Neben der Begleitung des Existenzgründungsprozesses in einem sog. -Business-Inkubator- und Team soll auch eine offene Individualberatung angeboten werden. Es hat sich gezeigt, dass, um dem Bedarf der existenzgründungswilligen jungen Leute gerecht zu werden, beide Angebotsformen benötigt werden.

#### 2. Ziel der Förderung.

Ziel der Förderung ist es, neue selbständige Arbeit zu schaffen, indem Jugendliche und junge Erwachsene bei der Existenzgründung unterstützt und befördert werden. Durch gezielte Angebote von Gründerwerkstätten sollen jungen Menschen während des gesamten Gründungsprozesses begleitet werden.

Berufliche Selbständigkeit wird hier mit dem Ziel unterstützt, junge Menschen ins Berufsleben zu integrieren: -Neue Selbständigkeit- als berufliche Zukunft. Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Leute bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sollen befähigt werden, eigenständige Einkommensstrategien zu entwickeln, ihre Lebens- und Berufsbiographie zu reflektieren, zu gestalten und dabei eine Existenzgründung als einen möglichen Weg zu erkennen und zu realisieren. Auch das Abraten von Gründungen, um unmäßige Risiken zu vermeiden, kann hierbei zielführend sein.

Die wirtschaftliche Selbständigkeit kann ein wichtiges Erfahrungsmoment und ein wesentlicher Baustein in den Berufsbiographien junger Menschen sein. Sie unterstützt eigenständiges Arbeiten und Planen, befördert ein bewusstes Risikoverhalten und trägt sehr wesentlich zur Qualifizierung junger Menschen für den Arbeitsprozess bei.

#### 3. Projektbeschreibung.

Landesweit sollen drei Gründerwerkstätten für junge Leute eingerichtet werden, ein Projekt je Kammerbezirk. Unter einer Gründerwerkstatt wird hier eine Einrichtung verstanden, die sowohl eine gesteuerte Gründungsvorbereitung im Inkubator und Team ermöglicht als auch eine offene

#### Individualbetreuung.

Diese beiden Angebotsbestandteile müssen auf den individuellen Bedarf des jungen Gründers/der jungen Gründerin abgestimmt und flexibel eingesetzt werden. Flexibel heißt, dass entweder einer der beiden Angebotstypen zum Einsatz kommt oder eine Kombination beider Betreuungsformen. In einer Gründerwerkstatt müssen zugleich Angebote für die Nachgründungsphase integriert sein. Durch dezentrale Projektansätze soll auch Jugendlichen aus peripheren Regionen der jeweiligen Kammerbezirke der Zugang zum Projekt ermöglicht werden. Jede Gründerwerkstatt sollte deshalb neben dem Hauptstandort möglichst über mindestens einen Projektnebenstandort mit Business-Inkubator verfügen.

Die Angebote zur Gründungsvorbereitung und Begleitung nach der Gründung müssen von der Ansprache/Akquise her, vom Vorgehen, von den angewandten Methoden und Inhalten sowie den eingesetzten Ansprechpartner/-innen, Berater/-innen und Dozent/-innen sowohl den Erfahrungen und der beruflichen Praxis als auch der Lebenswelt junger Menschen entsprechen. Wichtig hierbei ist die individualisierte Unterstützung der jungen Gründerinnen und Gründer, wobei herausgearbeitete Qualifizierungs- und Beratungsbedarfe auch durch Dritte abzudecken sind. Jede Gründungswerkstatt für junge Leute muss den gründungsinteressierten Jugendlichen folgendes anbieten: 1. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Gründung innerhalb einer festen Gruppe unter Nutzung einer vom Projektträger sicherzustellenden räumlichen, technischen und kommunikativen Infrastruktur eigenverantwortlich vorzubereiten und umzusetzen - Betreuung im sog. Business-Inkubator als Kern der Gründungswerkstatt. Im Business-Inkubator sollen ca. zwei Drittel der teilnehmenden jungen Leute betreut werden. Auftretende Wissens-, Bildungs- und Beratungsdefizite sind anlassbezogen auszuräumen; Bildungsanbieter/-innen, Unternehmensberatungen, erfahrene Unternehmer/-innen und Manager/-innen sind genau zu dem Zeitpunkt einzubeziehen, zu dem sie individuell gebraucht werden. Individuelle vorzeitige Austritte entsprechend dem Entwicklungsstand des Vorhabens aus dem -Business-Inkubator- sind vorzusehen.

2. Zu integrieren ist gleichzeitig ein offenes Unterstützungsangebot der Beratung, Qualifizierung und Begleitung (z.B. für junge Gründungswillige, die diese Angebote nachfragen bzw. die nicht an einer Entwicklungsphase im Business-Inkubator interessiert sind und ihrer auch nicht bedürfen oder für Gründungswillige, die aufgrund ihrer Entwicklung frühzeitig den Business-Inkubator verlassen oder planmäßig den Gesamtaufenthalt im Business-Inkubator beenden haben, aber dennoch gelegentliche individuelle Beratung brauchen). In geeigneter Weise sind bei der offenen Betreuungsform Gründungsidee und persönliche Voraussetzungen zu prüfen und ein Gründungsfahrplan zu entwickeln. Dieser wird von dem Gründungsinteressierten in Abstimmung mit dem/der Ansprechpartner/-in umgesetzt. Dritte (z.B. Bildungsanbieter/-innen, Unternehmensberatungen) sind auch in geeigneter Weise in diese Form eines professionellen, individuellen Unterstützungsangebotes einzubeziehen.

3. Auch nach der Gründung ist eine Begleitung des/der Gründers/Gründerin vorzusehen (z.B. Vereinbarung regelmäßiger Treffen, bei denen u.a. Ist-Daten mit dem Unternehmenskonzept abgeglichen und ggf. Anpassungsstrategien zur Sicherung des Gründungserfolgs erarbeitet werden). Coaching-Förderungen Dritter (z.B. nach dem ESF-BA-Programm) sind zu berücksichtigen.

4. Es sollen Startpartner/Mentoren gewonnen und vermittelt werden, die insbesondere auch bei der Beschaffung von Erstaufträgen für die jungen Gründer/-innen behilflich sind. (Entsprechende Dienstleistungen von Startpartnern sind kein Bestandteil der Landesförderung.)

5. Regelmäßige Stammtische werden erwartet. In geeigneter Form sind der Kontakt sowie ein Erfahrungstransfer ehemaliger Gründer/-innen mit den in der Gründungswerkstatt befindlichen jungen Gründungsinteressierten sicherzustellen.

6. Erwartet wird, dass sich die Projekte sowohl in Gründungsnetzwerke als auch in Netzwerken der Jugend- bzw. Arbeitsmarktpolitik regional und überregional einbinden. Die Zusammenarbeit mit örtlichen Unternehmen, Institutionen und Initiativen, z.B. in Form von Beiräten wird gefordert.

7. Intensive Öffentlichkeitsarbeit.

Erwartet wird - über die projektbezogenen Aktivitäten hinaus - eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit den anderen Projektträgern des Programms -Junge Leute machen sich selbständig-.

Zur Unterstützung der weiteren Entwicklung einer -Kultur der Selbständigkeit- in Brandenburg wird erwartet, dass Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gezielt auch auf Jugendliche ausgerichtet werden: Z. B. sind -Tage der offenen Türen- für Schüler und Auszubildende durchzuführen.

4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen.

Am Verfahren können sich juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften beteiligen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte den jungen Gründer/-innen Zugang zu Gründungskapital bieten müssen, da diese Zielgruppe aufgrund ihrer Eigenkapitalschwäche und fehlender beruflicher Erfahrungen kaum Chancen auf eine reguläre Gründungsfinanzierung durch Banken haben. Es bleibt den Antragstellern unbenommen, hierfür z.B. Mikrokredite (z.B. Stufenkredite), Beteiligungen oder Zuschüsse (z.B. von Stiftungen) den jungen Gründerinnen und Gründern zur Umsetzung ihrer Geschäftsidee zu bieten. Im weiteren Text wird für diese geforderte Bereitstellung von Gründungskapital die Bezeichnung -Mikrofinanzierung- verwandt. Die Vergabe, Verwendung und Rückzahlung der Mikrofinanzierung muss strukturell in den Begleitprozess des Jugendlichen durch das Projekt eingebunden sein. Eine über die geförderte Projektdauer hinausgehende Begleitung der Mikrofinanzierung wird nicht gefördert. Eine Förderung ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die räumliche, technische und kommunikative Infrastruktur zur Verfügung steht. Die spezifischen Voraussetzungen des Business-Inkubators sind zu berücksichtigen.

Die Bereitschaft der Kammern, von Vertretern der regionalen Wirtschaft, von der Bundesagentur für Arbeit, von den Trägern der Grundsicherung u.a. Partnern zur Zusammenarbeit mit dem Antragsteller sowie zur materiellen Unterstützung des Projektes ist zu dokumentieren. Dabei ist darzustellen, welche Partner gefunden wurden, die Drittmittel bereitstellen (z. B. für Unterhaltsgeld der Jugendlichen oder die Bereitstellung von infrastrukturellen Voraussetzungen) und welche Startpartner ggf. bereits für die Vermittlung erster Aufträge gewonnen werden konnten.

Nachzuweisen ist weiterhin, dass im Bedarfsfall zusätzliche Kinderbetreuungsangebote, die aus der Teilnahme an den hier geförderten Maßnahmen erforderlich sind, bereitstehen.

Dem Gender-Mainstreaming-Prinzip ist gezielt Rechnung zu tragen. Junge Frauen sind in geeigneter Weise zu informieren und zu akquirieren. Die Lebensumstände der jungen Gründerinnen als auch die Besonderheiten von Frauengründungen (z.B. Branchenwahl) sind bei den Angeboten zu berücksichtigen. Der gezielte Einsatz von Beraterinnen, Dozentinnen usw. wird erwartet. Die Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips heißt, dass bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen sind.

#### 5. Förderung.

Die Projektförderung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss ausgereicht. Dabei werden als laufende Projektkosten gefördert: Personalkosten, Fachkosten.

Der Fördersatz beläuft sich auf bis zu 10.000,- Euro je Gründung).

Teilnehmerbezogene Ausgaben (Unterhaltsgeld, Fahrkosten) werden nicht gefördert. Hierzu sind Drittmittel zu akquirieren. Eine Ausnahme bilden Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten, die durch die Teilnahme an den hier geförderten Maßnahmen entstanden sind, werden zu 100 Prozent in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 2.000,- Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin erstattet.

Der Maßnahmezeitraum umfasst 24 Monate (1. März 2007 bis 28. Feb. 2009).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu Paragr. 44 LHO, soweit nicht im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen werden. Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007-2013 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Eine Förderung im Rahmen dieses Aufrufes ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 2. beschriebenen Verwendungszweck erfolgt.

Die Inanspruchnahme der Gründerwerkstätten für junge Leute ab dem Zeitpunkt, nach dem der oder die Jugendliche ein Unternehmen gegründet hat, gilt als -De-minimis--Beihilfe und richtet sich nach den diesbezüglichen jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung - soweit sie nach der De-minimis-Verordnung erfolgt - mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200.000,- Euro nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000,- Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Es wird darauf

hingewiesen, dass bestimmte Bereiche vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgenommen sind.

Jede De-minimis-Beihilfe, die derselbe Zuwendungsempfänger in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

6. Verfahren.

1. Phase (bis 19. Jan. 2007) Erarbeitung und Einreichung von Anträgen.

2. Phase (22. Jan. bis 2. Feb. 2007) Bewertung und Auswahl der Anträge.

3. Phase (5. Feb. bis 28. Feb. 2007) Beratung, Prüfung und Bewilligung der Anträge.

4. Phase (ab 1. März 2007) Projektbeginn.

7. Einzureichende Unterlagen.

Der Antrag muss spätestens bis 19. Jan. 2007 (Datum des Posteingangs) in der LASA Brandenburg GmbH fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen.

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular.

Anlage 1 - Besserstellungsverbot.

Anlage 2 - Konzept nach der vorgegebenen Gliederung.

Anlage 3 - Erklärung des Geldgebers für die Mikrofinanzierung.

Nachweis der Rechtsform des Antragstellers (Handelsregisterauszug, Satzung, Gewerbeanmeldung etc.).

Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Status des Antragstellers.

Das Antragsformular, das Formular für die Anlage 1 (Besserstellungsverbot) und Anlage 3 (Erklärung des Geldgebers für die Mikrofinanzierung) sind bei der LASA Brandenburg GmbH zu beziehen (siehe Punkt 9).

Das Konzept (Anlage 2) ist nach folgender Gliederung einzureichen (max. 15 Seiten): 1.

Aussagen zum Träger.

1.1 Selbstdarstellung.

1.2 Darstellung der Erfahrungen und Kompetenzen bezüglich Existenzgründungen Jugendlicher (Es ist ausführlich nachweisen, in welchen Existenzgründungsprojekten spezifische Erfahrungen gesammelt und Kompetenzen erworben wurden bei der Begleitung von Jugendlichen bei der Existenzgründung.)

1.3 Bonität (Erklärung der Hausbank).

2. Aussagen zum Projekt.

2.1 Regionale Situations- und Problembeschreibung zur Arbeitslosigkeit und zum Gründungsverhalten von jungen Menschen in der für die Projektdurchführung ausgewählten Region.

2.1.1 Analyse zur Anzahl der Existenzgründungen von jungen Menschen, die es in den Jahren 2003-2005 in dieser Region gab (geschlechts- und branchenspezifisch sowie nach vorherigem Erwerbsstatus).

2.1.2 Welche Modellprojekte mit jugendlichen Gründer/-innen gab und gibt es in dieser Region? Gibt es Aussagen zum Erfolg/Misserfolg dieser Modellprojekte?

2.2 Detaillierte Projektbeschreibung (Wie sollen die unter Nummer 3 des Aufrufs geforderten Angebote konkret realisiert werden?)

2.3 Zielstellung des Projektes (qualitativ und quantitativ unter Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming-Prinzips - GM)

2.3.1 Inhaltliche detaillierte Beschreibung des Projektziels und der Teilziele.

2.3.2 Darlegung eines groben Ablaufplanes und der Etappen bis zur Erreichung des Projektziels und der Teilziele.

2.4 Instrumente, Weg und Methodik des Projektes (inkl. GM).

2.5 Personaleinsatz und -eignung (inkl. GM).

Dabei ist nachzuweisen, dass der Antragsteller über qualifiziertes Personal verfügt und mit diesem eine qualifizierte Projektdurchführung und -begleitung sicherstellen kann.

2.6 Einbeziehung Dritter (Bildungseinrichtungen, Unternehmensberatungen etc.): Nachzuweisen ist, wie vom Antragsteller externe Dritte, die auch in die Beratung, Qualifizierung und Begleitung von jugendlichen Existenzgründer/-innen eingebunden werden sollen, ausgewählt werden, in welchem Umfang sie eingesetzt werden, wie die Qualität der Leistungen externer Dritter gesichert werden soll, und wie die Zusammenarbeit organisiert wird.

2.7 Darstellung der räumlichen Voraussetzungen bzw. Gegebenheiten.

2.8 Kurzdarstellung des Kinderbetreuungsangebots.

2.9 Öffentlichkeitsarbeit: Darzustellen ist neben der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit wie gemeinsam mit den anderen Projektträgern - vorbehaltlich deren Zustimmung, die erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens eingeholt werden kann - das Programm öffentlichkeitswirksam präsentiert werden soll und wie Jugendliche, z.B. Schüler, Auszubildende, gezielt angesprochen

werden.

2.10 Qualitätssicherung und Projektcontrolling.

2.11 Kooperation und Netzwerkarbeit (Wie ist die Zusammenarbeit mit anderen Gründungsnetzwerken und Netzwerkpartnern im Land Brandenburg, z.B. Kammern, Lotsendiensten, regionaler Wirtschaft, Agentur für Arbeit, bzw. ggf. auch über das Land Brandenburg hinaus vorgesehen? Soll ein Projektbeirat gebildet werden?).

3. Mikrofinanzierung als Fördervoraussetzung (Anlage 3 beachten).

3.1. Beschreibung der vorgesehenen Mikrofinanzierung (Einbindung des Geldgebers ist erforderlich).

3.2 Anwendung im Projektzeitraum (kurze inhaltliche Beschreibung der notwendigen Arbeitsschritte und eines zeitlichen Ablaufplanes bis zum Zeitpunkt, zu dem die Mikrofinanzierung den jugendlichen Gründer/-innen zur Verfügung steht).

3.3 Abwicklung nach der Projektlaufzeit (hier ist darzustellen, wie nach Ende des Förderzeitraums die Abwicklung der innerhalb des Projektes gewährten Mikrofinanzierung dann ohne weitere Landesförderung erfolgen wird.).

8. Bewertung der Anträge: Die Unterlagen müssen fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Umfasst der Antrag nicht die geforderten wichtigen Unterlagen, wird der Antrag keiner weiteren Bewertung unterzogen und wegen formaler Mängel abgelehnt.

Bei der Antragsbewertung ist das eingereichte Konzept von wesentlicher Bedeutung. Die Bewertung erfolgt anhand der o.g. Gliederungspunkte.

In die Gesamtbewertung fließen darüber hinaus u.a. ein: der Gesamteindruck des Antrages, die Eignung des Antragstellers (Vorzüge und Defizite werden abgewogen), gewählter Projektstandort - regionaler Ansatz (ggf. Außenstellen), Finanzierungskonzept/veranschlagte Kosten.

In die Entscheidungsfindung über die Anträge bezieht die Bewilligungsstelle (LASA Brandenburg GmbH) Dritte ein.

9. Antragstellung/Ansprechpartner: Die Antragsunterlagen (siehe auch Punkt 7) sind schriftlich abzufordern bei: Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA Brandenburg GmbH), Wetzlarer Str. 54, 14482 Potsdam, Tel.: 0331/6002200, Fax: 0331/6002400, Internet: [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de).

Die vollständigen Unterlagen sind bis 19. Jan. 2007 (Posteingang) bei o. g. Adresse einzureichen. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Kloth zur Verfügung (Tel.: 0331/6002368, eMail: [henning.kloth@lasa-brandenburg.de](mailto:henning.kloth@lasa-brandenburg.de)).

Schliessen 

Drucken 